

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Ausführungszeitpunkt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986
- Gemeinde Muttentz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Allgemeines

1. Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Muttentz jederzeit einzuhalten.
2. Gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 535 und 40 538, sowie das Strassenreglement der Gemeinde Muttentz und das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft erlässt die Bauverwaltung die nachfolgenden technischen Weisungen, welche bei allen Grabarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muttentz zu beachten sind.
3. Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet die Bewilligungsnehmenden: - seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten. - für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen. - alle Anpassungen an ihren Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektur von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist. - nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen der Gemeinde entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.
4. Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten der Gesuchstellenden.

Bewilligung

1. Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig und darf nur durch eine von der Gemeinde Muttentz anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden, welche die Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz erfüllt. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung und Anmeldung des Baubeginns beim Ressortleiter Strassenunterhalt begonnen werden.
2. Dem Gesuchsformular der Gemeinde muss ein aktueller Auszug aus dem Leitungskataster der Gemeinde Muttentz mit Eintrag der projektierten Leitungen sowie der Aufgrabungs- / Baustellenbereiche eingereicht werden.
3. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich direkt bei allen Werkleitungseigentümern über das Existenz und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen. Eine detaillierte Auflistung möglicher «Datenherren» finden Sie auf dem Datenbegleitdokument zum Leitungskatasterauszug unserer Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim.
4. Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für die Strasseneigentümerin nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder

finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.

5. Beim Queren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Tram- oder Bahngeleisen muss bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch eingereicht werden und ist integrierter Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

1. Beim Freilegen von Leitungen sind deren Eigentümerschaft sofort zu verständigen und deren bzw. dessen Weisungen sind strikte zu befolgen. Das Sichern und Unterfangen von Leitungen ist Sache der Gesuchstellenden.
2. Weggefallene Grenzpunkte und Vermessungszeichen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten, durch das Geometerbüro Jermann Ingenieure+Geometer AG, Arlesheim (0617069393), zu Lasten der Gesuchstellenden wieder versetzt werden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

1. Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle und den Weisungen des Ressortleiters Strassenunterhalt der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.
2. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Ressortleiter Strassenunterhalt entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten der Gesuchstellenden zu treffen sind.
3. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Ressortleiter Strassenunterhalt vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. Plan und Fotos) zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Die Allmend ist zu schonen, d.h. unter anderem, sie darf nicht als Werkplatz für die Bearbeitung von Materialien benutzt werden, das Mischen oder Lagern von Beton, Aushub usw. ist nur auf ausreichend grossen, strapazierfähigen und wasserundurchlässigen Unterlagen gestattet, bei Belastungen wie Rollmulden, Mulden, Container, Stützen, schweren Einzelgegenständen usw. sind geeignete Holzunterlagen zu benutzen und die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Einrichtung der Werke, wie Hydranten, Schieber, Schächte usw. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein. Die Bewilligungsnehmenden haften im Schadenfall für nicht erreichbare Installationen und Anlagen.
6. Die Grabarbeiten sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und dem VSS-Normblatt SN 640 886 abzuschränken, zu signalisieren und ausreichend zu beleuchten.
7. Strassenquerungen haben verkehrsbedingt in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen

Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben

1. Die Grabenränder müssen grundsätzlich gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden, wobei spitze Belagswinkel grosszügig abzukröpfen sind. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten der Gesuchstellenden mitentfernt und erneuert werden.
2. Bei Aushubarbeiten ist das anfallende Material in jedem Fall abzuführen.
3. Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben und Schachtbau (SUVA) massgebend.
4. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material in Lagen von max. 40 cm Höhe zu verdichten (VSS Normblatt SN 40 580 und 40 585). Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

Erstellen der Foundationsschicht und der Fahrbahndecke

1. Als Foundationsschicht in den Gemeindestrassen ist eine Kofferung von minimal 50 cm und für Trottoirs von 40 cm Stärke einzubauen.
2. Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Ressortleiter Strassenunterhalt zur Abnahme zu benachrichtigen.
3. Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Asphalttragschicht (Sorte und Stärke gemäss Allmendbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder gleichwertigem zu versehen.

Garantie

1. Die Werkeigentümerin bzw. der Werkeigentümer, nicht die Unternehmerin bzw. der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Wasserbezug ab Hydrant

1. Für jeden Wasserbezug ab Hydrant ist gemäss aktueller Verordnung zum Wasserreglement eine schriftliche Bewilligung des Ressortleiters Wasserversorgung einzuholen.

Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)

1. Gemäss aktueller Verordnung über den Leitungskataster des Kanton Basel-Landschaft müssen alle Leitungen (Haupt- und Anschlussleitungen) eingemessen werden.
2. Mindestens einen Tag vor dem Zudecken der Leitungen muss das Vermessungsbüro des betreffenden Werkes orientiert werden, damit die Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zu Lasten der Gesuchstellenden angeordnet werden.

Weitere Pflichten der Gesuchstellenden

1. Gesuchstellende, welche eine Unternehmung mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Verschiedene Bestimmungen

1. Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Muttens gelten vollumfänglich die des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegebenen Vorschriften.
2. Werden bei Strassenkorrekturen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat die Werkeigentümerschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.
3. Schachtdeckel und Schieberkappen usw. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrekturen und Belagserneuerungen müssen diese zu Lasten der Werkeigentümerschaft angepasst werden.
4. Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten.